

RS OGH 2024/8/28 7Ob33/10v; 7Ob70/14s; 7Ob30/18i; 7Ob139/18v; 7Ob14/19p; 17Ob15/23i; 7Ob94/24k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.2024

Norm

WAG 1996 §20 Abs5

RAO §21a

1. RAO § 21a heute
2. RAO § 21a gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2022
3. RAO § 21a gültig von 01.09.2013 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
4. RAO § 21a gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. RAO § 21a gültig von 01.06.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/1999

Rechtssatz

Der geschädigte Dritte kann im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Grundlage seines Anspruchs grundsätzlich nur jene Rechte unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen, die der Versicherungsvertrag einräumt. Die Beantwortung der Frage, welcher Gestaltungsspielraum den Parteien dabei offen steht, hat sich daran zu orientieren, was der Gesetzgeber mit der Anordnung einer „das aus der Geschäftstätigkeit resultierende Risiko abdeckenden“ Pflichtversicherung (§ 20 Abs 5 WAG 1996) erreichen wollte. Die (vor allem teleologische) Interpretation der betreffenden gesetzlichen Anordnung wird im Ergebnis auf den Abschluss einer Versicherung mit dem üblichen Deckungsumfang, also auch mit den üblichen Risikoausschlüssen und ?begrenzungen hinauslaufen müssen. Der geschädigte Dritte kann im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Grundlage seines Anspruchs grundsätzlich nur jene Rechte unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen, die der Versicherungsvertrag einräumt. Die Beantwortung der Frage, welcher Gestaltungsspielraum den Parteien dabei offen steht, hat sich daran zu orientieren, was der Gesetzgeber mit der Anordnung einer „das aus der Geschäftstätigkeit resultierende Risiko abdeckenden“ Pflichtversicherung (Paragraph 20, Absatz 5, WAG 1996) erreichen wollte. Die (vor allem teleologische) Interpretation der betreffenden gesetzlichen Anordnung wird im Ergebnis auf den Abschluss einer Versicherung mit dem üblichen Deckungsumfang, also auch mit den üblichen Risikoausschlüssen und ?begrenzungen hinauslaufen müssen.

Entscheidungstexte

- RS0125940">7 Ob 33/10v
Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 33/10v
Beisatz: Hier: Risikoausschlussklauseln 6.2.2.1. und 6.2.2.9. ABBF. (T1)
- RS0125940">7 Ob 70/14s
Entscheidungstext OGH 09.07.2014 7 Ob 70/14s

Auch; Beisatz: Hier: Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung (Pflichthaftpflichtversicherung) eines Rechtsanwalts nach § 21a RAO. (T2); Veröff: SZ 2014/65

- RS0125940">7 Ob 30/18i

Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 30/18i

Vgl

- RS0125940">7 Ob 139/18v

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 139/18v

Vgl

- RS0125940">7 Ob 14/19p

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 14/19p

Auch

- RS0125940">17 Ob 15/23i

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.09.2023 17 Ob 15/23i

vgl

- RS0125940">7 Ob 94/24k

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 28.08.2024 7 Ob 94/24k

vgl; Beisatz: Der gebotene Inhalt eines Pflichthaftpflichtversicherungsvertrags muss sich daran orientieren, was der Gesetzgeber damit erreichen wollte. Ohne besondere gesetzliche Anordnung oder einen entsprechenden gesetzgeberischen Willen läuft dies im Ergebnis auf den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit dem üblichen Deckungsumfang, also auch mit den üblichen Risikoausschlüssen und -begrenzungen, hinaus. (T3)

Beisatz: Die Entscheidung für die Verstoß-, Schadensereignis- oder Versicherungsfalltheorie ist ein Aspekt der Risikoumschreibung. Die Schadensereignistheorie ist jedenfalls in der Haftpflichtversicherung bei Sach- und Personenschäden üblich. Es entspricht auch der bestehenden österreichischen Lehre, dass die Schadensereignistheorie (auch genannt Folgeereignistheorie, Ereignistheorie) für Personen- und Sachschäden die am besten geeignete Versicherungsfalldefinition darstellt. Gemäß § 158c Abs 3 VersVG schlägt sie daher auch gegenüber dem Dritten durch. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125940

Im RIS seit

04.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at